

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 08. Dezember 2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Archäologische Wissenschaften“ / „Archaeology“
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 08. Dezember 2010**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 101/2010) am 16.12.2010

Inhaltsübersicht

| | |
|---|----|
| § 1 Anwendungsbereich | 2 |
| § 2 Ziele des Studiums | 2 |
| § 3 Studienvoraussetzungen | 3 |
| § 4 Studienbeginn | 3 |
| § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte) | 3 |
| § 6 Studienberatung | 4 |
| § 7 Anerkennung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen | 4 |
| § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums | 5 |
| § 9 Lehr- und Lernformen | 6 |
| § 10 Prüfungen | 7 |
| § 11 Bachelorarbeit | 8 |
| § 12 Prüfungsausschuss | 10 |
| § 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen | 10 |
| § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen | 11 |
| § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen | 12 |
| § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen | 13 |
| § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 14 |
| § 18 Wiederholung von Prüfungen | 15 |
| § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches | 16 |
| § 20 Freiversuch | 16 |
| § 21 Verleihung des Bachelorgrades | 16 |
| § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und –dokumentation | 16 |
| § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement | 16 |
| § 24 Geltungsdauer | 17 |
| § 25 In-Kraft-Treten | 17 |
| Anhang 1: Importmodule aus Beifächern zum Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ | 18 |
| Anhang 2: Modulübersicht B.A. Archäologische Wissenschaften | 19 |
| Anhang 3: Modulbeschreibungen | 21 |
| Anhang 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan | 40 |
| Anhang 5: Erklärung | 41 |
| Anhang 6: Fachgebiete im Marburger Centrum Antike Welt (MCAW) | 42 |

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Bachelor-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Archäologische Wissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ ist die erste Phase eines konsekutiven Ausbildungskonzeptes und auf die Berufsperspektiven eines sich wandelnden Arbeitsmarktes ausgerichtet. Die Archäologie gliedert sich in verschiedene Einzeldisziplinen. Durch den Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ soll zunächst ein möglichst breites archäologisches Grundlagenwissen vermittelt werden, an dem nicht nur die Einzeldisziplinen Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie und Klassische Archäologie beteiligt sind, sondern auch weitere altertumskundliche Fächer. Durch die modularisierte Ausbildung und die Einbeziehung fachfremder Ausbildungselemente werden nicht nur Berufsqualifikationen für archäologische Berufsfelder geschaffen, sondern durch die Vermittlung von Methodenkompetenz den Studierenden auch Möglichkeiten eröffnet, sich weitere berufliche Tätigkeitsbereiche (modernes Kommunikationswesen, Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement, Kulturmanagement, Tourismus, Verlagswesen, Erwachsenenbildung etc.) zu erschließen. Die solide fachspezifische Ausbildung schafft gleichzeitig die Grundlage für vertiefende Studiengänge (z.B. Masterstudiengänge „Prähistorische Archäologie“, „Klassische Archäologie“ und „Geoarchäologie“). Der Zugang zu wissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern wird durch die Promotion ermöglicht. Die Promotionsphase wird durch die Promotionsordnung geregelt und bildet die dritte Stufe nach dem konsekutiven Studiengang.

(2) Die Ziele des Bachelorstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“ sind:

a) Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen

- Basiswissen: historisches und philologisches Umfeld;
- Fachwissen: Begriffe, kulturgeschichtliche Epochen, Gattungen etc.

b) Vermittlung von Methodenkompetenz

- Schulung des historischen Bewusstseins (Strukturen, Entwicklungslinien etc.) und des Wissens um die eigenen kulturellen Wurzeln;
- Schulung der visuellen Fähigkeiten durch die Methode des vergleichenden Sehens und Training, das Wahrgenommene präzise zu verbalisieren;
- kritisch vergleichende Analyse der Einzelbeobachtungen;
- Schulung im Aufbau der logischen Verknüpfung von Einzelargumenten zu Argumentationsketten.

c) Vermittlung von berufsfeldbezogenen Qualifikationen

Berufsfeldbezogene Qualifikationen setzen Grundwissen und Methodenkompetenzen voraus. Hinzu kommen:

- Grundlagen in der Grabungstechnik;
- Dokumentation von Befunden und Funden;
- Analyse und Interpretation von Befunden und Funden;

- Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation von Fachwissen in mündlicher und schriftlicher Form.

Erworben und angewendet werden die Grundlagen in Lehrveranstaltungen sowie in fachnahen und fachfernen Praktika.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Bachelorstudiengang wird gemäß § 54 HHG eröffnet.
- (2) Als studiengangspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 54 Abs. 4 HHG, die insbesondere zur Lektüre der Fachliteratur erforderlich sind, werden Kenntnisse des Englischen auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ sowie Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache auf dem Niveau A1 bzw. im Umfang von mindestens einem Schuljahr vorausgesetzt. Liegen die geforderten Sprachkenntnisse nicht vor, erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, dass ihr Nachweis bis zur Rückmeldung ins 3. Fachsemester erfolgt.
- (3) Unabhängig von den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 müssen als Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen 10-13 in der Spezifizierung „Klassische Archäologie“ Grundkenntnisse in Latein *oder* Altgriechisch und spätestens beim Antrag auf Zulassung zum Modul „Bachelorarbeit“ Grundkenntnisse in Latein *und* Altgriechisch nachgewiesen werden. Grundkenntnisse werden durch Bescheinigungen von Universitäten, Schulen oder freien Lehrinrichtungen über die Teilnahme an einschlägigen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens einem Schuljahr oder einer Kurseinheit nachgewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Studienbeginn

Der Studiengang kann sowohl zu einem Winter- als auch zu einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studiengang „Archäologische Wissenschaften“ zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180; davon entfallen 48 LP auf Importmodule, die aus einem, maximal zwei Beifächern stammen.
- (3) Absolvieren Studierende mit Erfolg mehr anrechenbare Wahlpflichtmodule als für den Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ erforderlich sind, so bestimmen die Studierenden, welche Module angerechnet werden sollen. Die anzurechnenden Module sind dem Prüfungsamt des Fachbereichs schriftlich mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzuzeigen.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.
- (2) Mit Aufnahme des Bachelorstudiengangs ist für alle Studierenden eine fachspezifische Studienberatung bei einem im Studiengang Lehrenden verpflichtend. Die Teilnahme wird bescheinigt.
- (3) Eine zweite verpflichtende Studienberatung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren der Vertiefungsmodule 10-13. Die Teilnahme wird bescheinigt. Sie dient der Information und Entscheidungsfindung der Studierenden über den Studienverlauf in der Spezifizierungsphase sowie der Information über Besonderheiten bei der Wahl von konsekutiven Masterstudiengängen (insbesondere auch hinsichtlich der Sprachanforderungen und der Importmodule entsprechend Anhang 1). Die Pflichtberatung wird von einem im Studiengang Lehrenden durchgeführt.
- (4) Die studienbegleitende Beratung erfolgt durch die im Bachelorstudiengang Lehrenden (Mentoring) während ihrer Sprechstunden.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und von an anderen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**. Es wird ausdrücklich befürwortet, dass Teile des Studiums an anderen in- oder ausländischen Universitäten absolviert werden.
- (2) Zuständig für die Prüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Im Bachelorstudiengang Archäologische Wissenschaften werden 15 Module angeboten, von denen 13 entsprechend den **Anhängen 2 und 3** sowie Importmodule entsprechend **Anhang 1** zu absolvieren sind. Er schließt mit der Bachelorarbeit ab und gliedert sich in:
 - das **Einführungsmodul** (Modul 1) **12 LP**
 - den **Methodenbereich** (Module 2–3) insgesamt **24 LP**
 - den **Epochenbereich** (Module 4–9) davon vier Module insgesamt **24 LP**
 - den **Vertiefungsbereich** (Module 10–13) insgesamt **54 LP**
 - das **Optionalmodul (= Profilmodul)** (Modul 14) **6 LP**
 - den **Importbereich** insgesamt **48 LP**
 - die **Bachelorarbeit** (Modul 15) **12 LP**
- (2) Module setzen sich in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen zusammen.
- (3) Die Module 1–3 und 10–15 sind Pflichtmodule und müssen von allen Studierenden des Bachelorstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“ absolviert werden. Die **Vertiefungsmodule** 10 – 13 können nur belegt werden, wenn das Modul 1 erfolgreich abgeschlossen wurde (vgl. § 10). Der **Epochenbereich** (Module 4 – 9) ist ein Wahlpflichtbereich. Daraus sind vier Module nach freier Wahl zu absolvieren.
- (4) Ab dem 3. Fachsemester können die Studierenden zwischen Lehrveranstaltungen der Fachrichtungen „Vor- und Frühgeschichte“ und „Klassische Archäologie“ wählen. Denjenigen Studierenden, die beabsichtigen, das Studium mit einem konsekutiven M.A.-Studiengang der Fachrichtungen „Vor- und Frühgeschichte“ oder „Klassische Archäologie“ fortzusetzen, wird im Hinblick auf Studienvoraussetzungen des M.A.-Studienganges und die spätere Berufstätigkeit empfohlen, sich für eine Spezifizierung zu entscheiden und Lehrveranstaltungen nur aus einer Fachrichtung zu belegen. Die Entscheidung über die fachliche Ausrichtung („Spezifizierung Vor- und Frühgeschichte“, „Spezifizierung Klassische Archäologie“, „Ohne Spezifizierung“) teilen die Studierenden dem Prüfungsausschuss schriftlich bis zum Beginn des dritten Fachsemesters mit. Die Studierenden werden in der Studienpflichtberatung über die Wahlmöglichkeiten sowie die Berufsbilder informiert (s. § 6 Abs. 4). Über einen Wechsel der fachlichen Ausrichtung innerhalb der Spezifizierungsphase und Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Spezifizierung wird in der Bachelorurkunde vermerkt.
- (5) Entsprechend der gewählten Spezifizierung müssen in den Modulen 10-13 zwei Hausarbeiten in unterschiedlichen Modulen geschrieben werden. Maximal zwei der vier Hauptseminare können durch jeweils drei Seminare oder durch jeweils zwei Seminare und eine weitere Hausarbeit ersetzt werden.
- (6) Eine Lehrveranstaltung kann innerhalb des Modulsystems grundsätzlich nur einmal angerechnet werden.
- (7) Das **Optionalmodul** gibt den Studierenden die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen zur Kompetenzverbesserung frei zu wählen (z.B. Sprachen, Schlüsselqualifikationen u.a.).
- (8) In dem Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ werden außer den in § 8 Abs. 2 und 3 genannten Modulen weitere Module (**Importmodule**) aus einem oder zwei der in **Anhang 1** genannten Beifächer einbezogen. Auf das Beifach oder die beiden Beifächer

entfallen 48 von 180 LP. Die Auswahl der relevanten Module und Lehrveranstaltungen ist in Absprache mit den möglichen Fachgebieten und Studiengängen geregelt.

- (9) Der Bachelorstudiengang ist abgeschlossen, wenn alle geforderten Module und die **Bachelorarbeit** erfolgreich absolviert worden sind.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Der Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ bedient sich zur Vermittlung der Lerninhalte folgender Lehr- und Lernformen:

- (1) In den *Vorlesungen* (VL) - i.d.R. 2 Semesterwochenstunden (SWS) - werden Quellen, Methoden und Forschungsergebnisse zu den verschiedenen Denkmälergattungen und Epochen vorgestellt sowie Spezialthemen zu einzelnen Gebieten behandelt. Es ist erforderlich, dass sich die Studierenden während ihres Studiums durch den Besuch der Vorlesungen ein breites Wissen aneignen. Die Vorlesungen sind auf die eigenverantwortliche Nacharbeit der Teilnehmer/Teilnehmerinnen hin angelegt, die insbesondere darin besteht, die in den Vorlesungen vermittelten Inhalte anhand der angegebenen Literatur kritisch zu vertiefen. Das in der Vorlesung vermittelte Wissen wird in schriftlicher oder mündlicher Form geprüft und bewertet.
- (2) Die *Proseminare* (PS) dienen der Einführung in die Arbeitsmethoden und Gegenstände der archäologischen Fächer und sollen anhand von Quellen zum selbständigen Arbeiten anleiten. In Proseminaren werden Leistungen z. B. in Form von Protokollen, Referaten und Klausuren erbracht.
- (3) Die *Seminare* (SE) - i.d.R. 2 SWS - dienen der Einführung in die Arbeitsmethoden und Gegenstände der archäologischen Fächer und sollen anhand von Quellen zum selbständigen Arbeiten anleiten. In den Seminaren werden Leistungen z. B. in Form von Protokollen, Referaten und Klausuren erbracht.
- (4) Die Themenstellung der *Hauptseminare* (HS) - i.d.R. 2 SWS - ist umfassender als die der Seminare. In den Hauptseminaren geht es in erster Linie um die Vorstellung, Beurteilung und nach Möglichkeit eigene Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen sowie um die adäquate Darstellung derartiger Sachverhalte in anspruchsvollen Referaten/Hausarbeiten. Dabei sollen die Studierenden Zugang zur Praxis der archäologischen Forschung und Kriterien für die eigenständige Urteilsfindung in wissenschaftlichen Fragen gewinnen. Hauptseminare können frühestens im 3. Studiensemester belegt werden. In Hauptseminaren werden Leistungen in Form von Referaten (obligatorisch) und ggf. Hausarbeiten erbracht, die in der Regel auf einer eigenständigen Quellensammlung und -auswertung beruhen und komplexe Forschungsprobleme zum Gegenstand haben.
- (5) Die *Übungen* (UE) dienen der Erweiterung der Quellen- und Methodenkenntnis, insbesondere deren Anwendung in der Praxis, sowie der Vermittlung von Kompetenzen in der Öffentlichkeitsarbeit durch innovative und praxisbezogene Lehrformen. In Übungen werden Leistungen in der Regel als Protokoll, Dokumentation archäologischer Quellen oder in Form einer Klausur erbracht.
- (6) *Exkursionen* (EX) sind ein unverzichtbarer Bestandteil der archäologischen Fächer. Sie dienen dazu, Funde im Original zu studieren, wichtige Ausgrabungsstätten und Monumente in ihrem topographischen Kontext und die archäologische Forschung in verschiedenen

Regionen kennen zu lernen. Museums- und Ausstellungsbesuche sind gleichermaßen Bestandteil von Exkursionen. Die Exkursionsteilnahme wird nicht benotet.

- (7) Ein *Praktikum* (PR) besitzt eine Dauer von mindestens vier Wochen und kann auch in mehreren Abschnitten erbracht werden. Die Wahl der Praktikumsstelle obliegt der Eigeninitiative der Studierenden, sie werden durch die Lehrenden der Fachgebiete beratend unterstützt. Praktika können auch im Ausland absolviert werden. Zu einem erfolgreich absolvierten Praktikum gehört ein Praktikumsbericht, aus dem die Art der Tätigkeit, der Verlauf des Praktikums, der erreichte Ausbildungsstand und der Bezug zum Studium deutlich werden muss. Er wird spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Praktikums dem Prüfungsausschuss vorgelegt und mit einem prüfungsberechtigten Mitglied des Prüfungsausschusses besprochen, jedoch nicht benotet. Fachbezogene Praktika vermitteln Kenntnisse in Arbeits- und Verfahrenstechniken sowie in der Anwendung technischer Hilfsmittel, z. B. bei Ausgrabungen, Prospektionen, im archäologischen Vermessungswesen, bei der archäologischen Landesaufnahme, in der Museumspraxis sowie in naturwissenschaftlichen Laboratorien und Restaurierungswerkstätten. Praktika in fachfremden Bereichen dienen der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen durch die Vermittlung allgemein berufspraktischer Kenntnisse, z. B. in den unter § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeitsfeldern. Insbesondere sind durch das fachfremde Praktikum Einblicke in die Verwaltungspraxis sowie in betriebswirtschaftliche oder juristische Abläufe zu erwerben. Über die Wahl der Praktikumsstelle und die abschließende Anerkennung von Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Prüfungen

- (1) Module werden durch Prüfungen abgeschlossen. Die Module 1 (Einführung in die archäologischen Wissenschaften), 3 (Praxis) und 14 (Optionalmodul) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und finden keine Berücksichtigung für die Bildung der Gesamtbeurteilung der Bachelorprüfung gemäß § 16.
- (2) Prüfungsformen sind in der Regel: mündliche Prüfung (auch als Gruppenprüfungen möglich; Referate können auch eine mündliche Prüfungsleistung sein), schriftliche Prüfung (Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Berichte über Exkursionen und Praktika).
- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 15 bis 30 Minuten, Klausuren höchstens 90 Minuten.
- (4) Die schriftliche Ausdrucksfähigkeit stellt neben dem mündlichen Vortrag (Referat) eine wesentliche Kompetenz dar. Sie wird durch Hausarbeiten und Praktikumsberichte geübt und durch die Bachelorarbeit nachgewiesen. Mindestens zwei Hausarbeiten müssen zu ausgewählten Themenstellungen aus Hauptseminaren der Vertiefungsmodule geschrieben werden. Sie werden durch die Lehrenden betreut und bewertet.
- (5) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Sieht ein Modul verbindliche Studienleistungen vor, ist dies in der Modulbeschreibung in Anlage 1 angegeben.

(6) Im Übrigen gilt § 10 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 10 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bachelor- und die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; Teilmodulprüfungen sind möglich. Die Zahl der Prüfungselemente, die die Gesamtheit der Bachelor- oder Masterprüfung bilden, soll sechs im Semester nicht übersteigen. Bei Studiengängen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits akkreditiert sind oder für die ein Akkreditierungsverfahren eingeleitet wurde, kann von der Regelung in Satz 2 abgewichen werden. Eine Bachelor-/Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. In Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren findet eine modularisierte Zwischenprüfung statt. Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung für die Zwischenprüfung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) In der Bachelor- oder Masterordnung ist für jedes Modul zu beschreiben, welche Prüfungsformen angewandt werden und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

Prüfungsleistungen sind in der Regel

- mündlich*
 - durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten*
 - durch Projektarbeiten*
- zu erbringen.*

(3) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(4) Soweit die Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit im Studiengang „Archäologische Wissenschaften“ kann erfolgen, wenn Module im Umfang von 96 Leistungspunkten im Kernfach erfolgreich abgeschlossen sind. Die durch den Modulplan vorgesehenen Hausarbeiten müssen geschrieben sein. Es dürfen höchstens zwei Modulteilprüfungen fehlen. Zudem ist die Erklärung nach Anhang 5 der Anmeldung beizufügen.
- (3) Die Themenstellung der Bachelorarbeit kann aus einem von den Absolventen/Absolventinnen erfolgreich besuchten Hauptseminar abgeleitet sein. Das Thema wird von der Betreuerin/Prüferin oder dem Betreuer/Prüfer dem Prüfungsamt zur Vergabe an den Prüfling schriftlich vorgelegt.
- (4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit durch den Kandidatin/Kandidat beim Prüfungsamt soll spätestens sieben Wochen vor Vorlesungsende erfolgen. Das Prüfungsamt überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2. und teilt dem Prüfling Thema und Abgabezeitpunkt der Arbeit schriftlich mit.

- (5) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von acht Wochen nach der Themenvergabe zu verfassen und sollte einen Umfang von 30 – 40 Textseiten nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren. Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Die Begutachtungszeit der Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (6) Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.
- (7) Näheres regelt **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.
- (3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.
- (4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.
- (11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der

Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören je ein Professor oder eine Professorin der Fachgebiete Vor- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie und Geographie an, ferner ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende aus einem der genannten Fachgebiete. Amtszeiten und Aufgaben des Prüfungsausschusses regelt **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

Für jede Prüfung wird mindestens ein Prüfer/eine Prüferin und gegebenenfalls ein Beisitzer/eine Beisitzerin bestellt. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung sind in **§ 13 Allgemeine Bestimmungen** geregelt.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP ist eine regelmäßige Teilnahme an den zu dem Modul gehörigen Seminaren und Übungen. Die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung liegt vor, wenn nicht mehr als 20 % der Veranstaltungen versäumt wurden. Die konkret bezifferte, zulässige Fehlzeit einer jeweiligen Veranstaltung wird den Studierenden zusätzlich zu Beginn einer Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Anwesenheit in den Veranstaltungen wird durch Listen erfasst.
- (2) Liegt eine regelmäßige Teilnahme nicht vor, wird die Studentin oder der Student nicht zur Modulprüfung zugelassen bzw. werden keine LP vergeben. Der betreffende Modulteil ist zu wiederholen. Weitere Konsequenzen sind nicht vorgesehen. In besonderen Härtefällen, wie beispielsweise einer Erkrankung, entscheidet der/die Lehrende auf begründeten Antrag darüber, ob und gegebenenfalls wie das Versäumte nachzuholen ist. Im Krankheitsfall ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen.
- (3) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung/en oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Für die Wiederholung von Prüfungen ist mindestens ein Termin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist. Die Wiederholung von Prüfungen in Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, richtet sich nach den Wiederholungsbestimmungen der anderen Fachbereiche.

- (4) Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben. Innerhalb einer vorgegebenen Frist haben sich der/die Studierende anzumelden.
- (5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder in dem es gemäß § 10 Abs. 3 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (6) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.
- (7) Weiteres regelt **§ 14 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 14 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Für die Wiederholung der Prüfungen ist mindestens ein Termin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücktrittszeitraum festzulegen. Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, können bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit ermöglicht werden. Anmeldungen zu Prüfungen sollen bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn ermöglicht werden. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben.

(3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden; er oder sie erhält eine Mitteilung über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu der Prüfung in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form.

(4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 4 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den er oder sie eingeschrieben ist, nicht verloren hat.

(5) Bestandene Prüfungen dürfen nur wiederholt werden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges dies im Rahmen eines Freiversuchs unter näher zu bestimmenden Bedingungen vorsieht.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der

notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

| <i>a</i> | <i>b</i> | <i>c</i> |
|------------------------------|--|-------------------|
| <i>Note</i> | <i>Definition</i> | <i>Punkte</i> |
| <i>sehr gut (1)</i> | <i>eine hervorragende Leistung</i> | <i>15, 14, 13</i> |
| <i>gut (2)</i> | <i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i> | <i>12, 11, 10</i> |
| <i>befriedigend (3)</i> | <i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i> | <i>9, 8, 7</i> |
| <i>ausreichend (4)</i> | <i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i> | <i>6, 5</i> |
| <i>nicht ausreichend (5)</i> | <i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i> | <i>4, 3, 2, 1</i> |

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

*(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.*

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von

Vergleichsgruppen angeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

| Noten-Punkte | Dezimal-noten | 12,4 | | 9,4 | | 6,4 | |
|--------------|---------------|------|-----|-----|-----|------|-----|
| | | 12,3 | 1,6 | 9,3 | 2,6 | 6,3 | 3,6 |
| | | 12,2 | | 9,2 | | 6,2 | |
| 15 | | 12,1 | | 9,1 | | 6,1 | |
| 14,9 | | 12 | 1,7 | 9 | 2,7 | 6 | 3,7 |
| 14,8 | 1,0 | 11,9 | | 8,9 | | 5,9 | |
| 14,7 | | 11,8 | | 8,8 | | 5,8 | |
| 14,6 | | 11,7 | 1,8 | 8,7 | 2,8 | 5,7 | 3,8 |
| 14,5 | | 11,6 | | 8,6 | | 5,6 | |
| 14,4 | 1,1 | 11,5 | | 8,5 | | 5,5 | |
| 14,3 | | 11,4 | 1,9 | 8,4 | 2,9 | 5,4 | 3,9 |
| 14,2 | | 11,3 | | 8,3 | | 5,3 | |
| 14,1 | | 11,2 | | 8,2 | | 5,2 | |
| 14 | | 11,1 | 2,0 | 8,1 | 3,0 | 5,1 | 4,0 |
| 13,9 | 1,2 | 11 | | 8 | | 5 | |
| 13,8 | | 10,9 | | 7,9 | | 4,9 | |
| 13,7 | | 10,8 | 2,1 | 7,8 | 3,1 | 4,8 | |
| 13,6 | | 10,7 | | 7,7 | | 4,7 | |
| 13,5 | 1,3 | 10,6 | | 7,6 | | 4,6 | |
| 13,4 | | 10,5 | 2,2 | 7,5 | 3,2 | 4,5 | |
| 13,3 | | 10,4 | | 7,4 | | 4,4 | |
| 13,2 | 1,4 | 10,3 | | 7,3 | | 4,3 | |
| 13,1 | | 10,2 | 2,3 | 7,2 | 3,3 | 4,2 | 5,0 |
| 13 | | 10,1 | | 7,1 | | 4,1 | |
| 12,9 | | 10 | | 7 | | 4 | |
| 12,8 | | 9,9 | 2,4 | 6,9 | 3,4 | 3,9 | |
| 12,7 | 1,5 | 9,8 | | 6,8 | | 3,8 | |
| 12,6 | | 9,7 | | 6,7 | | 3,7 | |
| 12,5 | | 9,6 | 2,5 | 6,6 | 3,5 | 3,6 | |
| | | 9,5 | | 6,5 | | usw. | |

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen

Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen regelt **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**. Ergänzend hierzu wird bestimmt:
- (2) Nicht ausreichend bewertete Prüfungen können einmal durch eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung wiederholt werden.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung sowie den Verlust des Prüfungsanspruches regelt **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und –dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß **§ 22 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Bachelorprüfung werden gemäß **§ 23 Allgemeine Bestimmungen** ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin

innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Die Bachelor-Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang „Archäologische Wissenschaften“ am Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2010/2011 und vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben.

Für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Studiengang B.A. Archäologische Wissenschaften eingeschrieben sind, gilt die bisherige Studienordnung beschlossen am 22. Dezember 2009. Sie können sich jedoch auch für die vorliegende Studienordnung entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Prüfungsbüro schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel ist unwiderruflich.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Bachelor-Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 15.12.2010

gez.

Prof. Dr. Verena Postel
Dekanin des Fachbereichs
Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Importmodule aus Beifächern zum Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“

Im Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ müssen Importmodule im Umfang von 48 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge, aus denen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung Module im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“ studiert werden können. Für die aus den benannten Studiengängen gewählten Module finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung. Der Katalog kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden (§ 6 Abs. 2 und 3) und wird in Form einer Studienbroschüre auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. Studierenden wird empfohlen, bei Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen (vgl. § 6 Abs. 2 und 3).

| Fach | Im Rahmen des Studiengangs |
|---|---|
| Altorientalistik | Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.) |
| Betriebswirtschaftslehre (BWL) | <i>Wirtschaftswissenschaften:</i> BWL (B.Sc.) |
| Biologie | Biologie (B.Sc.) |
| Chemie | Chemie (B.Sc.) |
| Europäische Ethnologie | Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (B.A.) |
| Erziehungswissenschaft | Erziehungswissenschaft (B.A.) |
| Friedens- und Konfliktforschung | Friedens- und Konfliktforschung (MA) |
| Geographie | Geographie (B.Sc.) |
| Germanistik, Deutsche Philologie | Deutsche Sprache und Literatur (B.A.) |
| Geschichte | Geschichte (B.A.) |
| Grafik und Malerei | Grafik und Malerei (M.A.) |
| Gräzistik | Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.) |
| Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft | Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.) |
| Indologie | Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.) |
| Informatik | Informatik (B.A.) |
| Keltologie | Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.) |
| Klassische Philologie | Antike in Europa (B.A.) |
| Kunstgeschichte | Kunstgeschichte (B.A.) |
| Latinistik | Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.) |
| Orientwissenschaft | Orientwissenschaft („Orientzentrum“ / CNMS) |
| Philosophie | Philosophie (B.A.) |
| Religionswissenschaft | Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (B.A.) |
| Semitistik | Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.) |
| Völkerkunde | Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (B.A.) |
| Volkswirtschaftslehre (VWL) | <i>Wirtschaftswissenschaften:</i> Volkswirtschaftslehre (B.Sc.) |

Anhang 2: Modulübersicht B.A. Archäologische Wissenschaften

| | Modul | Sem. | Veranstaltungen | Fachgeb. | LP |
|---|---|--|--|--------------------------|-----------|
| Einführungsbereich (Pflichtmodul) | 1 Einführung in die archäologischen Wissenschaften | 1.-2. | 1 PS/VL: Einführung Vor- u. Frühgeschichte* | VFG | 3 |
| | | | 1 PS/VL: Einführung in die Klass. Archäologie * | KIA | 3 |
| | | | 1 PS/SE/VL: Einführung in die Alte Geschichte | AG | 3 |
| | | | 1 PS/SE/VL: Einführung in ein weiteres Fachgebiet des MCAW (Mitglieder s. Anhang 6) oder Kunstgeschichte | | 3 |
| | | | Summe Modul | | 12 |
| Methodenbereich (Pflichtmodul) | 2 Quellen und Methoden | 1.-6. | 1 PS/SE/UE: Quellen | VFG/ KIA | 3 |
| | | | 1 PS/SE/UE : Methoden | VFG/ KIA | 3 |
| | | | 1 PS/SE/UE zur Dokumentations- oder Präsentationstechnik | VFG/ KIA | 3 |
| | | | Summe Modul | | 9 |
| | 3 Praxis | 1.-6. | 1 Geländepraktikum (Ausgrabung/ archäologischer Survey) (4 Wochen) | VFG/ KIA | 6 |
| | | | 1 Praktikum in: Museum, Forschungslabor od. vergleichbarer Einrichtung od. in e. fachfernen Bereich (4 Wochen) | VFG/ KIA | 6 |
| | | | Exkursion(en) im Umfang von mindestens 10 Tagen | VFG/ KIA | 3 |
| Summe Modul | | | | 15 | |
| Epochenbereich (Wahlpflichtmodule) | 4 Epochen I Stein- und Bronzezeit | 1.-6. | 1 VL: Stein- und Bronzezeit | VFG | 3 |
| | | | 1 PS/SE/UE zur Stein- und Bronzezeit | VFG | 3 |
| | | | Summe Modul | | 6 |
| | 5 Epochen II Ägäische Bronzezeit bis archaische Epoche | 1.-6. | 1 VL: Ägäische Bronzezeit bis archaische Epoche | KIA | 3 |
| | | | 1 PS/SE/UE zur Ägäischen Bronzezeit bis archaischen Epoche | | 3 |
| | | | Summe Modul | KIA | 6 |
| | 6 Epochen III Eisenzeit | 1.-6. | 1 VL: Eisenzeit | VFG | 3 |
| | | | 1 PS/SE/UE zur Eisenzeit | VFG | 3 |
| | | | Summe Modul | | 6 |
| | 7 Epochen IV klassische Epoche bis Hellenismus | 1.-6. | 1 VL: klassische Epoche bis Hellenismus | KIA | 3 |
| | | | 1 PS/SE/UE zur klassischen Epoche bis Hellenismus | KIA | 3 |
| | | | Summe Modul | | 6 |
| | 8 Epochen V Frühgeschichte / Mittelalter- Archäologie | 1.-6. | 1 VL: Frühgeschichte / Mittelalter-Archäologie | VFG | 3 |
| | | | 1 PS/SE/UE zur Frühgeschichte / Mittelalter- Archäologie | VFG | 3 |
| | | | Summe Modul | | 6 |
| 9 Epochen VI Römische Kaiserzeit bis Spätantike | 1.-6. | 1 VL: Römische Kaiserzeit bis Spätantike | KIA | 3 | |
| | | 1 PS/SE/UE zur Römischen Kaiserzeit bis Spätantike | KIA | 3 | |
| | | Summe Modul | | 6 | |
| Vertiefungsbereich (Pflichtmodule) | 10 a/b Sachkultur I | 3.-6. | 1 VL: Skulptur | KIA | 3 |
| | | | 1 HS/3 SE zur Skulptur a – ohne Hausarbeit (b - mit Hausarbeit) | KIA | 9 (12) |
| | | oder 3.-6. | 1 VL: Wirtschafts- und Sozialstrukturen | VFG | 3 |
| | | | 1 HS/3 SE) zu Wirtschafts- und Sozialstrukturen a – ohne Hausarbeit (b - mit Hausarbeit) | VFG | 9 (12) |
| | | Summe Modul (b - mit Hausarbeit) | | 12 (15) | |

| | | | | | | |
|----------------------------|---|---|--|---|--------------------|--------------------|
| | 11 a/b Sachkultur II | 3.-6. | 1 VL: griechisch/römische Keramik und Malerei | KIA | 3 | |
| | | | 1 HS/3 SE zur griech./röm. Keramik und Malerei a – ohne Hausarbeit (b - mit Hausarbeit) | KIA | 9 (12) | |
| | | oder 3.-6. | 1 VL: Fundgattungen | VFG | 3 | |
| | | | 1 HS/3 SE zu Fundgattungen a – ohne Hausarbeit (b - mit Hausarbeit) | VFG | 9 (12) | |
| | | Summe Modul (b - mit Hausarbeit) | | | | 12 (15) |
| | | 12 a/b Architektur und Siedlungswesen | 3.-6. | 1 VL: Architekturgeschichte/Topographie | KIA | 3 |
| | 1 HS/3 SE zu Architekturgeschichte/Topographie a – ohne Hausarbeit (b - mit Hausarbeit) | | | KIA | 9 (12) | |
| | oder 3.-6. | | 1 VL (VFG): Siedlungswesen | VFG | 3 | |
| | | | 1 HS/3 SE (VFG) zum Siedlungswesen a – ohne Hausarbeit (b - mit Hausarbeit) | VFG | 9 (12) | |
| | Summe Modul (b - mit Hausarbeit) | | | | 12 (15) | |
| | 13 a/b Kulturanthropologie | | 3.-6. | 1 VL: Kulturgeschichte | KIA | 3 |
| | | 1 HS/3 SE zur Kulturgeschichte a – ohne Hausarbeit (b - mit Hausarbeit) | | KIA | 9 (12) | |
| | | oder 3.-6. | 1 VL: Kult und Religion | VFG | 3 | |
| | | | 1 HS/3 SE zu Kult und Religion a – ohne Hausarbeit (b - mit Hausarbeit) | VFG | 9 (12) | |
| | | Summe Modul (b - mit Hausarbeit) | | | | 12 (15) |
| 14 Optionalmodul | | 1.-6. | Frei wählbare Lehrveranstaltungen z.B. zu Sprachen, Schlüsselqualifikationen od. weiteren Lehrveranstaltungen des Kernfaches | | 6 | |
| 15 B.A-Arbeit | 6. | 1 schriftliche Bachelor-Arbeit | VFG oder KIA | 12 | | |

Zu erbringende LP : 132

* ggf. gekoppelt mit 1 Tutorium in VFG od. KIA: Einführung in das wissenschaftlichen Arbeiten

(Erläuterung: PS = Proseminar; SE = Seminar; HS = Hauptseminar; UE = Übung; VL = Vorlesung; KIA = Klassische Archäologie; VFG = Vor- und Frühgeschichte)

Sowie Importmodule aus einem Beifach oder zwei Beifächern im Umfang von 48 LP

Anhang 3: Modulbeschreibungen

Einführung

| <i>Modulbezeichnung</i> | <i>Einführung in die Archäologischen Wissenschaften (I)</i> |
|--|--|
| Leistungspunkte | 12 |
| Verpflichtungsgrad | Pflichtmodul |
| Niveaustufe | Basismodul |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Das Modul vermittelt einführende Kenntnisse in unterschiedlichen Bereichen der Archäologie und Geschichtswissenschaft. Dazu zählen verbindlich Vor- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie und Alte Geschichte, optional die Bereiche Archäologie der biblischen Länder, Altorientalistik/Vorderasiatische Archäologie oder Kunstgeschichte. Durch das Modul soll ein breites Basiswissen in verschiedenen Bereichen der Archäologie und benachbarter Disziplinen vermittelt werden, auf das alle weiteren Module aufbauen können. |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | Pflichtveranstaltungen sind: 1 PS/VL Einführung in die Vor- und Frühgeschichte 1 PS/VL Einführung in die Klassische Archäologie 1 PS/VL Einführung in die Alte Geschichte Aus folgenden Fächern muss mindestens 1 Veranstaltung (1 PS/VL) absolviert werden: <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in ein Fachgebiet des MCAW (s. Anhang 6) • Einführung in die Kunstgeschichte |
| Voraussetzungen f. d. Teilnahme | Keine spezifischen Voraussetzungen |
| Lehr- und Prüfungssprache | i.d.R. Deutsch |
| Verwendbarkeit des Moduls | Da sich das Modul zum Teil aus Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge/Fächer zusammensetzt, können nur die Einführungsveranstaltungen der Fächer Vor- und Frühgeschichte und Klassische Archäologie als Transferveranstaltungen für andere Studiengänge angeboten werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrollen in den Vorlesungen „Einführung in die Vor- und Frühgeschichte“ und „Einführung in die Klassische Archäologie“ Modulteilprüfungen: Kurzreferat und Klausur im (Pro-)Seminar zur Vor- und Frühgeschichte, Referat im (Pro-)Seminar zur Klassischen Archäologie, In der Vorlesung und Proseminar zur Alten Geschichte: nach Anbieter, in der gewählten Veranstaltung aus dem Fächerspektrum des MCAW: nach Anbieter, in Proseminar oder Vorlesung Einführung in die Kunstgeschichte: nach Anbieter. |
| Noten | Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. |

| | |
|---------------------|---|
| Turnus des Angebots | jedes zweite Semester |
| Arbeitsaufwand | 360 Stunden für Vorlesungen (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Studienleistungen, Selbststudium, ggf. Prüfungsvorbereitung, Prüfung) oder für (Pro-)Seminare (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung, ggf. Hausarbeit) |
| Dauer des Moduls | zwei Semester |

Methodenbereich

| <i>Modulbezeichnung</i> | <i>Quellen und Methoden (2)</i> |
|---|---|
| Leistungspunkte | 9 |
| Verpflichtungsgrad | Pflichtmodul |
| Niveaustufe | Basismodul |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Die Archäologie gewinnt ihre Erkenntnisse aus unterschiedlichen Quellen (z. B. Bodenfunde, Bau- und Geländedenkmäler, schriftliche Quellen) unter Anwendung spezifisch archäologischer Methoden und ergänzender Nutzung der Methoden verschiedener Nachbardisziplinen (z. B. Geschichte, Geographie, Kunstgeschichte, Naturwissenschaften, Philologien).</p> <p>Die in diesem Modul vereinten Lehrveranstaltungen mit differenziertem Anforderungsniveau sollen im Zusammenwirken zur Vertiefung und Ausweitung der in den Modulen 1 und 4-13 vermittelten Kenntnisse führen. Um dies zu erreichen, müssen diachrone, regionale, methodische, arbeitstechnische und forschungsgeschichtliche Themen behandelt werden. Durch Veranstaltungen zur Dokumentations- und Präsentationstechnik (z. B. Zeichnen von Funden und Befunden, Vermessungstechnik, Öffentlichkeitsarbeit, Museen, Geographische Informationssysteme) erhalten die Studierenden methodische Kompetenzen in praxisrelevanten Bereichen. Das Modul bildet somit durch die Vermittlung theoretischer und praktischer Quellen- und Methodenkenntnisse eine aufeinander bezogene Lerneinheit.</p> |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | 1 PS/SE/UE zum Quellenstudium 1 PS/SE/UE zum Methodenstudium 1 PS/SE/UE zur Dokumentations- und Präsentationstechnik |
| Voraussetzungen f. d. Teilnahme | Keine spezifischen Voraussetzungen |
| Lehr- und Prüfungssprache | i.d.R. Deutsch |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul wird auch als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen Modulteilprüfungen: in PS/SE/UE zum Quellenstudium Referat (3 LP) in PS/SE/UE zum Methodenstudium Referat oder Klausur (3 LP) in PS/SE/UE zur Dokumentations- und Präsentationstechnik Zeichenübungen, Referat oder mündliche Prüfung (3 LP) |
| Noten | entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> |
| Turnus des Angebots | Die Veranstaltungen zum Quellenstudium, Methodenstudium und Dokumentations- und Präsentationstechnik werden im Turnus von drei Semestern angeboten. |
| Arbeitsaufwand | 270 Stunden für PS/SE/UE (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung bzw. praktische Komponente) |
| Dauer des Moduls | maximal sechs Semester |

| <i>Modulbezeichnung</i> | <i>Praxis (3)</i> |
|--|--|
| Leistungspunkte | 15 |
| Verpflichtungsgrad | Pflichtmodul |
| Niveaustufe | Basismodul |
| Inhalte und Qualifikationsziel | <p>Im Rahmen des anwendungsorientierten Bachelorstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“ ist die Teilnahme an Praktika zentraler Bestandteil. Bei fachbezogenen Praktika handelt es sich um Tätigkeiten im Rahmen von archäologischen Ausgrabungen oder Surveys, in Museen, Forschungslabors oder vergleichbaren, in der Regel außeruniversitären Einrichtungen. Praktika in fachfernen Bereichen dienen der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen durch die Vermittlung allgemein berufspraktischer Kenntnisse; insbesondere sind Einblicke in die Verwaltungspraxis sowie in betriebswirtschaftliche oder juristische Abläufe zu erwerben. Die Wahl der Praktikumsplätze obliegt der Eigeninitiative der Studierenden und stärkt damit soziale Kompetenzen, vermittelt Erfahrungen in Bewerbungssituationen und trägt zur Kontaktaufnahme mit der Berufswelt bei. Die Studierenden werden bei der Suche nach Praktikumsplätzen durch die Lehrenden beratend unterstützt.</p> <p>Die geforderte Mindest-Praktikumsdauer von jeweils 20 Arbeitstagen kann auch durch mehrere Teilzeiten erbracht werden. Zu einem erfolgreich absolvierten Praktikum gehört ein Praktikumsbericht.</p> <p>Auf fachspezifischen Exkursionen werden die im Studium angeeigneten Quellenkenntnisse durch die Auseinandersetzung mit originalen Funden und Befunden in Museen und an Ausgrabungsstätten angewendet, vertieft und ausgebaut. Im Erfahren geographischer und topographischer Zusammenhänge werden den Studierenden antike Kontexte vermittelt.</p> |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | 2 Praktika Exkursion(en) mit zusammen mindestens 10 Exkursionstagen |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine spezifischen Voraussetzungen |
| Lehr- und Prüfungssprache | i.d.R. Deutsch |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann nicht als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>regelmäßige Teilnahme; Bescheinigungen der Praktikumsgeber.</p> <p>Die Wahl des Praktikumsplatzes muss vor Antritt durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden (s. § 9 Abs. 7).</p> <p>Modulprüfung: Ein Praktikumsbericht ist integraler Bestandteil eines erfolgreich absolvierten Praktikums und muss dem Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorgelegt werden.</p> |
| Noten | Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 mit „bestanden bzw. nicht bestanden“ |
| Turnus des Angebots | <p>Die Praktikumsplätze werden nicht von den Fachgebieten angeboten. Die Studierenden werden bei der Suche durch die Lehrenden beratend unterstützt.</p> <p>Längere Exkursionen, vor allem in das Ausland (z. B. Mittelmeerländer, Skandinavien), können nur in größeren Abständen (4–6 Semester) angeboten werden. Kürzere Exkursionen (bis 3 Tage) finden regelmäßig mindestens jedes zweite Semester statt.</p> |
| Arbeitsaufwand | 360 Stunden für 2 Praktika inkl. Praktikumsberichten und 90 Stunden für Exkursion(en) |
| Dauer des Moduls | Die Praktika und Exkursionen können innerhalb der gesamten Regelstudienzeit absolviert werden. |

Epochenbereich

| <i>Modulbezeichnung</i> | <i>Epochen I (4)</i> |
|---|---|
| Leistungspunkte | 6 |
| Verpflichtungsgrad | Wahlpflichtmodul |
| Niveaustufe | Aufbaumodul |
| Inhalte und Qualifikationsziel | <p>Die Entwicklungsstrukturen menschlicher Gesellschaften der Stein- und Bronzezeit werden als Grundlage für ein historisches Verständnis und als Basis für eine konsekutive Ausbildung in den Vertiefungsmodulen behandelt. Dies wird exemplarisch durch regionale und thematische Schwerpunktbildungen sichergestellt.</p> <p>Qualifikationsziel ist nicht nur die Vermittlung von Kenntnissen in den oben genannten Epochen, sondern auch die Befähigung der Studierenden, mit archäologischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Insbesondere steht die typologische, stilistische, chronologische und kulturhistorische Interpretation im Kontext menschlicher Entwicklungsstrukturen im Vordergrund der Lehrinhalte. Zugleich soll ein breiterer Überblick die Studierenden befähigen, in den Vertiefungsmodulen ihren fachbezogenen Schwerpunkt zu wählen. In den Seminaren erwerben die Studierenden Qualifikationen in der Gewinnung und Vermittlung von Fachwissen.</p> |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | 1 VL zur Stein- und Bronzezeit 1 PS/SE/UE zur Stein- und Bronzezeit |
| Voraussetzungen f. d. Teilnahme | Keine spezifischen Voraussetzungen |
| Lehr- und Prüfungssprache | i.d.R. Deutsch |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen</p> <p>Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung</p> <p>Modulprüfung: in PS/SE/UE Referat, Klausur oder mündliche Prüfung</p> |
| Noten | entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> |
| Turnus des Angebots | jedes dritte Semester, im Wechsel mit den Epochenmodulen III und V |
| Arbeitsaufwand | 90 Stunden für Vorlesung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Studienleistung, Selbststudium) und 90 Stunden für Proseminar/Seminar/Übung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung). |
| Dauer des Moduls | zwei Semester |

| <i>Modulbezeichnung</i> | <i>Epochen II (5)</i> |
|---|--|
| Leistungspunkte | 6 |
| Verpflichtungsgrad | Wahlpflichtmodul |
| Niveaustufe | Aufbaumodul |
| Inhalte und Qualifikationsziel | Die Entwicklungsstrukturen menschlicher Gesellschaften der ägäischen Bronzezeit bis zur archaischen Epoche werden als Grundlage für ein historisches Verständnis und als Basis für eine konsekutive Ausbildung in den Vertiefungsmodulen behandelt. Dies wird exemplarisch durch regionale und thematische Schwerpunktbildungen sichergestellt. Qualifikationsziel ist nicht nur die Vermittlung von Kenntnissen in den oben genannten Epochen, sondern auch die Befähigung der Studierenden, mit archäologischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Insbesondere steht die typologische, stilistische, chronologische und kulturhistorische Interpretation im Kontext menschlicher Entwicklungsstrukturen im Vordergrund der Lehrinhalte. Zugleich soll ein breiterer Überblick die Studierenden befähigen, in den Vertiefungsmodulen ihren fachbezogenen Schwerpunkt zu wählen. In den Seminaren erwerben die Studierenden Qualifikationen in der Gewinnung und Vermittlung von Fachwissen. |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | 1 VL zur Ägäischen Bronzezeit bis archaischen Epoche 1 PS/SE/UE zur Ägäischen Bronzezeit bis archaischen Epoche |
| Lehr- und Prüfungssprache | i.d.R. Deutsch |
| Voraussetzungen f. d. Teilnahme | Keine spezifischen Voraussetzungen |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung Modulprüfung: in PS/SE/UE Referat, Klausur oder mündliche Prüfung |
| Noten | entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> |
| Turnus des Angebots | jedes dritte Semester, im Wechsel mit den Epochenmodulen IV und VI |
| Arbeitsaufwand | 90 Stunden für Vorlesung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Studienleistung, Selbststudium) und 90 Stunden für Proseminar/Seminar/Übung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung). |
| Dauer des Moduls | maximal zwei Semester |

| <i>Modulbezeichnung</i> | <i>Epochen III (6)</i> |
|---|---|
| Leistungspunkte | 6 |
| Verpflichtungsgrad | Wahlpflichtmodul |
| Niveaustufe | Aufbaumodul |
| Inhalte und Qualifikationsziel | <p>Die Entwicklungsstrukturen menschlicher Gesellschaften innerhalb der Eisenzeit werden als Grundlage für ein historisches Verständnis und als Basis für eine konsekutive Ausbildung in den Vertiefungsmodulen behandelt. Dies wird exemplarisch durch regionale und thematische Schwerpunktbildungen sichergestellt.</p> <p>Qualifikationsziel ist nicht nur die Vermittlung von Kenntnissen in den oben genannten Epochen, sondern auch die Befähigung der Studierenden, mit archäologischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Insbesondere steht die typologische, stilistische, chronologische und kulturhistorische Interpretation im Kontext menschlicher Entwicklungsstrukturen im Vordergrund der Lehrinhalte. Zugleich soll ein breiterer Überblick die Studierenden befähigen, in den Vertiefungsmodulen ihren fachbezogenen Schwerpunkt zu wählen. In den Seminaren erwerben die Studierenden Qualifikationen in der Gewinnung und Vermittlung von Fachwissen.</p> |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | 1 VL zur Eisenzeit 1 PS/SE/UE zur Eisenzeit |
| Lehr- und Prüfungssprache | i.d.R. Deutsch |
| Voraussetzungen f. d. Teilnahme | Keine spezifischen Voraussetzungen |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen.</p> <p>Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung</p> <p>Modulprüfung: in PS/SE/UE Referat, Klausur oder mündliche Prüfung</p> |
| Noten | entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> |
| Turnus des Angebots | jedes dritte Semester, im Wechsel mit den Epochenmodulen I und V |
| Arbeitsaufwand | 90 Stunden für Vorlesung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Studienleistung, Selbststudium) und 90 Stunden für Proseminar/Seminar/Übung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung). |
| Dauer des Moduls | maximal zwei Semester |

| <i>Modulbezeichnung</i> | <i>Epochen IV (7)</i> |
|---|--|
| Leistungspunkte | 6 |
| Verpflichtungsgrad | Wahlpflichtmodul |
| Niveaustufe | Aufbaumodul |
| Inhalte und Qualifikationsziel | <p>Die Entwicklungsstrukturen menschlicher Gesellschaften innerhalb der Klassischen Epoche bis zum Hellenismus werden als Grundlage für ein historisches Verständnis und als Basis für eine konsekutive Ausbildung in den Vertiefungsmodulen behandelt. Dies wird exemplarisch durch regionale und thematische Schwerpunktbildungen sichergestellt.</p> <p>Qualifikationsziel ist nicht nur die Vermittlung von Kenntnissen in den oben genannten Epochen, sondern auch die Befähigung der Studierenden, mit archäologischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Insbesondere steht die typologische, stilistische, chronologische und kulturhistorische Interpretation im Kontext menschlicher Entwicklungsstrukturen im Vordergrund der Lehrinhalte. Zugleich soll ein breiterer Überblick die Studierenden befähigen, in den Vertiefungsmodulen ihren fachbezogenen Schwerpunkt zu wählen. In den Seminaren erwerben die Studierenden Qualifikationen in der Gewinnung und Vermittlung von Fachwissen.</p> |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | 1 VL zur klassischen bis hellenistischen Epoche 1 PS/SE/UE zur klassischen bis hellenistischen Epoche |
| Voraussetzungen f. d. Teilnahme | Keine spezifischen Voraussetzungen |
| Lehr- und Prüfungssprache | i.d.R. Deutsch |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen</p> <p>Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung</p> <p>Modulprüfung: in PS/SE/UE Referat, Klausur oder mündliche Prüfung</p> |
| Noten | entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> |
| Turnus des Angebots | jedes dritte Semester, im Wechsel mit den Epochenmodulen II und VI |
| Arbeitsaufwand | 90 Stunden für Vorlesungen (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Studienleistung, Selbststudium) und 90 Stunden für Proseminar/Seminar/Übung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung). |
| Dauer des Moduls | maximal zwei Semester |

| <i>Modulbezeichnung</i> | <i>Epochen V (8)</i> |
|---|---|
| Leistungspunkte | 6 |
| Verpflichtungsgrad | Wahlpflichtmodul |
| Niveaustufe | Aufbaumodul |
| Inhalte und Qualifikationsziel | <p>Die Entwicklungsstrukturen menschlicher Gesellschaften innerhalb der Frühgeschichte sowie des Mittelalters werden als Grundlage für ein historisches Verständnis und als Basis für eine konsekutive Ausbildung in den Vertiefungsmodulen behandelt. Dies wird exemplarisch durch regionale und thematische Schwerpunktbildungen sichergestellt.</p> <p>Qualifikationsziel ist nicht nur die Vermittlung von Kenntnissen in den oben genannten Epochen, sondern auch die Befähigung der Studierenden, mit archäologischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Insbesondere steht die typologische, stilistische, chronologische und kulturhistorische Interpretation im Kontext menschlicher Entwicklungsstrukturen im Vordergrund der Lehrinhalte. Zugleich soll ein breiterer Überblick die Studierenden befähigen, in den Vertiefungsmodulen ihren fachbezogenen Schwerpunkt zu wählen. In den Seminaren erwerben die Studierenden Qualifikationen in der Gewinnung und Vermittlung von Fachwissen.</p> |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | 1 VL zur Frühgeschichte / zum Mittelalter 1 PS/SE/UE zur Frühgeschichte / zum Mittelalter |
| Lehr- und Prüfungssprache | i.d.R. Deutsch |
| Voraussetzungen f. d. Teilnahme | Keine spezifischen Voraussetzungen |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen.</p> <p>Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung</p> <p>Modulprüfung: in PS/SE/UE Referat, Klausur oder mündliche Prüfung</p> |
| Noten | entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> |
| Turnus des Angebots | jedes dritte Semester, im Wechsel mit den Epochenmodulen I und II |
| Arbeitsaufwand | 90 Stunden für Vorlesungen (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Studienleistung, Selbststudium) und 90 Stunden für Proseminar/Seminar/Übung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung). |
| Dauer des Moduls | maximal zwei Semester |

| <i>Modulbezeichnung</i> | <i>Epochen VI (9)</i> |
|---|---|
| Leistungspunkte | 6 |
| Verpflichtungsgrad | Wahlpflichtmodul |
| Niveaustufe | Aufbaumodul |
| Inhalte und Qualifikationsziel | <p>Die Entwicklungsstrukturen menschlicher Gesellschaften innerhalb der Römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike werden als Grundlage für ein historisches Verständnis und als Basis für eine konsekutive Ausbildung in den Vertiefungsmodulen behandelt. Dies wird exemplarisch durch regionale und thematische Schwerpunktbildungen sichergestellt.</p> <p>Qualifikationsziel ist nicht nur die Vermittlung von Kenntnissen in den oben genannten Epochen, sondern auch die Befähigung der Studierenden, mit archäologischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Insbesondere steht die typologische, stilistische, chronologische und kulturhistorische Interpretation im Kontext menschlicher Entwicklungsstrukturen im Vordergrund der Lehrinhalte. Zugleich soll ein breiterer Überblick die Studierenden befähigen, in den Vertiefungsmodulen ihren fachbezogenen Schwerpunkt zu wählen. In den Seminaren erwerben die Studierenden Qualifikationen in der Gewinnung und Vermittlung von Fachwissen.</p> |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | 1 VL zur Römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike 1 PS/SE/UE zur Römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike |
| Voraussetzungen f. d. Teilnahme | Keine spezifischen Voraussetzungen |
| Lehr- und Prüfungssprache | i.d.R. Deutsch |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen</p> <p>Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung</p> <p>Modulprüfung: in PS/SE/UE Referat, Klausur oder mündliche Prüfung</p> |
| Noten | entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> |
| Turnus des Angebots | jedes dritte Semester, im Wechsel mit den Epochenmodulen II und IV |
| Arbeitsaufwand | 90 Stunden für Vorlesungen (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Studienleistung, Selbststudium) und 90 Stunden für Proseminar/Seminar/Übung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung). |
| Dauer des Moduls | maximal zwei Semester |

Vertiefungsbereich

| <i>Modulbezeichnung</i> | <i>Sachkultur I (10 a)</i> |
|---|--|
| Leistungspunkte | 12 |
| Verpflichtungsgrad | Pflichtmodul |
| Niveaustufe | Vertiefungsmodul |
| Inhalte und Qualifikationsziel | <p>VFG: Die Auseinandersetzung mit den Wirtschafts- und Sozialstrukturen vor- und frühgeschichtlicher Gemeinschaften ist eine wesentliche Grundlage für das Erfassen historischer bzw. gesellschaftlicher Zusammenhänge. Durch die analytische und methodisch einwandfreie Bestimmung von Funden und Befunden wird den Studierenden von dem 3. Fachsemester an eine entscheidende berufsqualifizierende und praxisbezogene Fachkompetenz vermittelt.</p> <p>Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls „Sachkultur I“ in der Lage sein, Funde nicht nur nach Gattungen zu bestimmen, sondern auch typologisch, chronologisch, geographisch und kulturgeschichtlich einzuordnen. Durch die Hausarbeit werden Kompetenzen im Verfassen von wissenschaftlichen Texten erworben.</p> <p>KIA: In der Spezifizierung „Klassische Archäologie“ wird in dem Modul „Sachkultur I“ die antike Plastik in allen Gattungen (Rundplastik, Reliefs) behandelt. Sie bildet das Fundament für die weitere Entwicklung der abendländischen Plastik.</p> <p>In dem Modul werden den Studierenden die Leitlinien der Entwicklung und grundlegende Kenntnisse der Methodik (Typologie, Stilkritik) und Ikonologie vermittelt. Durch die Hausarbeit werden Kompetenzen im Verfassen von wissenschaftlichen Texten erworben.</p> |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | Für die Ausrichtung „VFG“ bzw. „KIA“ jeweils 1 Vorlesung und 1 vorlesungsbezogenes Hauptseminar |
| Voraussetzungen f. d. Teilnahme | <p>Das Modul 1 muss erfolgreich absolviert sein.</p> <p>Das Modul kann frühestens im 3. Fachsemester belegt werden. Ferner ist der Nachweis der Pflichtberatung gemäß § 6 Abs. 3 vorzulegen</p> <p>In der Spezifizierung „Klassische Archäologie“ Grundkenntnisse in Latein <i>oder</i> Altgriechisch</p> |
| Lehr- und Prüfungssprache | i.d.R. Deutsch |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen</p> <p>Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung</p> <p>Modulprüfung: im Hauptseminar Referat oder mündliche Prüfung.</p> |
| Noten | entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> |
| Turnus des Angebots | jedes vierte Semester im Wechsel mit den Modulen 11–13 |
| Arbeitsaufwand | 90 Stunden für Vorlesungen (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Studienleistung, Selbststudium) und 270 Stunden für das Hauptseminar (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung). |
| Dauer des Moduls | maximal zwei Semester |

| <i>Modulbezeichnung</i> | <i>Sachkultur I (10 b)</i> |
|---|--|
| Leistungspunkte | 15 |
| Verpflichtungsgrad | Pflichtmodul |
| Niveaustufe | Vertiefungsmodul |
| Inhalte und Qualifikationsziel | <p>VFG: Die Auseinandersetzung mit den Wirtschafts- und Sozialstrukturen vor- und frühgeschichtlicher Gemeinschaften ist eine wesentliche Grundlage für das Erfassen historischer bzw. gesellschaftlicher Zusammenhänge. Durch die analytische und methodisch einwandfreie Bestimmung von Funden und Befunden wird den Studierenden von dem 3. Fachsemester an eine entscheidende berufsqualifizierende und praxisbezogene Fachkompetenz vermittelt.</p> <p>Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls „Sachkultur I“ in der Lage sein, Funde nicht nur nach Gattungen zu bestimmen, sondern auch typologisch, chronologisch, geographisch und kulturgeschichtlich einzuordnen. Durch die Hausarbeit werden Kompetenzen im Verfassen von wissenschaftlichen Texten erworben.</p> <p>KIA: In der Spezifizierung „Klassische Archäologie“ wird in dem Modul „Sachkultur I“ die antike Plastik in allen Gattungen (Rundplastik, Reliefs) behandelt. Sie bildet das Fundament für die weitere Entwicklung der abendländischen Plastik.</p> <p>In dem Modul werden den Studierenden die Leitlinien der Entwicklung und grundlegende Kenntnisse der Methodik (Typologie, Stilkritik) und Ikonologie vermittelt. Durch die Hausarbeit werden Kompetenzen im Verfassen von wissenschaftlichen Texten erworben.</p> |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | Für die Ausrichtung „VFG“ bzw. „KIA“ jeweils 1 Vorlesung und 1 vorlesungsbezogenes Hauptseminar |
| Voraussetzungen f. d. Teilnahme | <p>Das Modul 1 muss erfolgreich absolviert sein.</p> <p>Das Modul kann frühestens im 3. Fachsemester belegt werden. Ferner ist der Nachweis der Pflichtberatung gemäß § 6 Abs. 3 vorzulegen</p> <p>In der Spezifizierung „Klassische Archäologie“ Grundkenntnisse in Latein <i>oder</i> Altgriechisch</p> |
| Lehr- und Prüfungssprache | i.d.R. Deutsch |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen</p> <p>Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung</p> <p>Moduleilprüfungen: im Hauptseminar Referat oder mündliche Prüfung (25 % der Gesamtnote) sowie eine Hausarbeit (75% der Gesamtnote).</p> |
| Noten | entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> |
| Turnus des Angebots | jedes vierte Semester im Wechsel mit den Modulen 11–13 |
| Arbeitsaufwand | 90 Stunden für Vorlesung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Studienleistung, Selbststudium) und 270 Stunden für das Hauptseminar (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung); 90 Stunden für das Verfassen einer Hausarbeit. |
| Dauer des Moduls | maximal zwei Semester |

| <i>Modulbezeichnung</i> | <i>Sachkultur II (11 a)</i> |
|---|--|
| Leistungspunkte | 12 |
| Verpflichtungsgrad | Pflichtmodul |
| Niveaustufe | Vertiefungsmodul |
| Inhalte und Qualifikationsziel | <p>VFG: Die Auseinandersetzung mit Fundgattungen der vor- und frühgeschichtlichen Gemeinschaften ist eine wesentliche Grundlage für das Erfassen historischer bzw. gesellschaftlicher Zusammenhänge. Durch die analytische und methodisch einwandfreie Bestimmung von Funden und Befunden wird den Studierenden frühestens von dem 3. Fachsemester an eine entscheidende berufsqualifizierende und praxisbezogene Fachkompetenz vermittelt.</p> <p>Die Studierenden soll nach Absolvierung des Moduls „Sachkultur II“ in der Lage sein, aufgrund von vor- und frühgeschichtlichen Funden und Befunden wesentliche Grundzüge der Wirtschafts- und Sozialstruktur einer antiken Gesellschaft erkennen und nachzeichnen zu können. Durch die Hausarbeit werden Kompetenzen im Verfassen von wissenschaftlichen Texten erworben.</p> <p>KIA: In dem Modul „Sachkultur II“ werden in der Spezifizierung „Klassische Archäologie“ die Zeugnisse antiker Keramik und Malerei behandelt. Diese umfassen keramische Gefäße aller Formen und Funktionen, insbesondere die bemalten Gefäße, sowie die Wandmalerei, die neben der Vasenmalerei die am besten erhaltene Gruppe der antiken Malerei darstellt.</p> <p>Die Kenntnis der antiken Keramik bildet eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Datierung von Fundkontexten auf Ausgrabungen. Mit Hilfe des Materials werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse der Methodik (Typologie, Stilkritik) und Ikonologie vermittelt. Damit besitzt das Modul einen hohen berufspraktischen Bezug. Darüber hinaus werden durch die Interpretation des Materials wirtschaftsgeschichtliche und kulturanthropologische Kenntnisse vermittelt.</p> |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | Für Ausrichtung „VFG“ bzw. „KIA“ jeweils 1 Vorlesung und 1 vorlesungsbezogenes Hauptseminar. |
| Voraussetzungen f. d. Teilnahme | <p>Das Modul 1 muss erfolgreich absolviert sein.</p> <p>Das Modul kann frühestens im 3. Fachsemester belegt werden. Ferner ist der Nachweis der Pflichtberatung gemäß §6 Abs. 3 vorzulegen</p> <p>In der Spezifizierung „Klassische Archäologie“ Grundkenntnisse in Latein <i>oder</i> Altgriechisch</p> |
| Lehr- und Prüfungssprache | i.d.R. Deutsch |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen</p> <p>Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung</p> <p>Modulprüfung: im Hauptseminar Referat oder mündliche Prüfung.</p> |
| Noten | entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> |
| Turnus des Angebots | jedes vierte Semester im Wechsel mit den Modulen 10, 12 und 13 |
| Arbeitsaufwand | 90 Stunden für Vorlesung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Studienleistung, Selbststudium) und 270 Stunden für das Hauptseminar (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung). |

| | |
|------------------|-----------------------|
| Dauer des Moduls | maximal zwei Semester |
|------------------|-----------------------|

| <i>Modulbezeichnung</i> | <i>Sachkultur II (II b)</i> |
|---|---|
| Leistungspunkte | 15 |
| Verpflichtungsgrad | Pflichtmodul |
| Niveaustufe | Vertiefungsmodul |
| Inhalte und Qualifikationsziel | <p>VFG: Die Auseinandersetzung mit Fundgattungen der vor- und frühgeschichtlichen Gemeinschaften ist eine wesentliche Grundlage für das Erfassen historischer bzw. gesellschaftlicher Zusammenhänge. Durch die analytische und methodisch einwandfreie Bestimmung von Funden und Befunden wird den Studierenden frühestens von dem 3. Fachsemester an eine entscheidende berufsqualifizierende und praxisbezogene Fachkompetenz vermittelt.</p> <p>Die Studierenden soll nach Absolvierung des Moduls „Sachkultur II“ in der Lage sein, aufgrund von vor- und frühgeschichtlichen Funden und Befunden wesentliche Grundzüge der Wirtschafts- und Sozialstruktur einer antiken Gesellschaft erkennen und nachzeichnen zu können. Durch die Hausarbeit werden Kompetenzen im Verfassen von wissenschaftlichen Texten erworben.</p> <p>KIA: In dem Modul „Sachkultur II“ werden in der Spezifizierung „Klassische Archäologie“ die Zeugnisse antiker Keramik und Malerei behandelt. Diese umfassen keramische Gefäße aller Formen und Funktionen, insbesondere die bemalten Gefäße, sowie die Wandmalerei, die neben der Vasenmalerei die am besten erhaltene Gruppe der antiken Malerei darstellt.</p> <p>Die Kenntnis der antiken Keramik bildet eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Datierung von Fundkontexten auf Ausgrabungen. Mit Hilfe des Materials werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse der Methodik (Typologie, Stilkritik) und Ikonologie vermittelt. Damit besitzt das Modul einen hohen berufspraktischen Bezug. Darüber hinaus werden durch die Interpretation des Materials wirtschaftsgeschichtliche und kulturanthropologische Kenntnisse vermittelt. Durch die Hausarbeit werden Kompetenzen im Verfassen von wissenschaftlichen Texten erworben.</p> |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | Für Ausrichtung „VFG“ bzw. „KIA“ jeweils 1 Vorlesung und 1 vorlesungsbezogenes Hauptseminar. |
| Voraussetzungen f. d. Teilnahme | <p>Das Modul 1 muss erfolgreich absolviert sein.</p> <p>Das Modul kann frühestens im 3. Fachsemester belegt werden. Ferner ist der Nachweis der Pflichtberatung gemäß §6 Abs. 3 vorzulegen</p> <p>In der Spezifizierung „Klassische Archäologie“ Grundkenntnisse in Latein <i>oder</i> Altgriechisch</p> |
| Lehr- und Prüfungssprache | i.d.R. Deutsch |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen</p> <p>Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung</p> <p>Moduleilprüfungen: im Hauptseminar Referat oder mündliche Prüfung (25 % der Gesamtnote) sowie eine Hausarbeit (75 % der Gesamtnote).</p> |
| Noten | entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> |
| Turnus des Angebots | jedes vierte Semester im Wechsel mit den Modulen 10, 12 und 13 |

| | |
|------------------|--|
| Arbeitsaufwand | 90 Stunden für Vorlesung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Studienleistung, Selbststudium) und 270 Stunden für das Hauptseminar (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung); 90 Stunden für das Verfassen einer Hausarbeit. |
| Dauer des Moduls | maximal zwei Semester |

| <i>Modulbezeichnung</i> | <i>Architektur und Siedlungswesen (12 a)</i> |
|--|---|
| Leistungspunkte | 12 |
| Verpflichtungsgrad | Pflichtmodul |
| Niveaustufe | Vertiefungsmodul |
| Inhalte und Qualifikationsziel | <p>VFG: Vor- und frühgeschichtliches Siedlungswesen und Hausbau mit all seinen Erscheinungsformen und Zusammenhängen sind eine der wesentlichen Quellen, um Lebensweisen der Vorzeit erfassen und im Rahmen der gesamthistorischen Kulturentwicklung interpretieren zu können. Den Studierenden wird nach dem Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen zu den vor- und frühgeschichtlichen Epochen (Module 4 - 9) und zu vor- und frühgeschichtlichem Sachgut (Module 10 - 11) im Modul „Architektur und Siedlungswesen“ im Wesentlichen die Fähigkeit zum Erkennen und Interpretieren von Befunden siedlungsarchäologischer Zusammenhänge vermittelt.</p> <p>In dieser Lerneinheit ist der Erwerb von Schlüsselqualifikationen (kritisches Erkennen und Werten, analytisches Interpretieren) unmittelbar verbunden mit der Vermittlung von Fachkompetenz. Durch die Hausarbeit werden Kompetenzen im Verfassen von wissenschaftlichen Texten erworben.</p> <p>KIA: Die antike Architektur stellt mit ihren sakralen, öffentlichen und privaten Bauten sowie den technischen Errungenschaften eine der herausragenden Leistungen europäischer Baugeschichte dar und bildet das Fundament für das Verständnis der Architektur aller späteren Epochen bis zur Moderne. Über die einzelnen Bauformen hinaus werden Fragen der Siedlungsstruktur und Urbanistik behandelt.</p> <p>In der Lerneinheit werden den Studierenden die Grundkenntnisse antiker Architektur und antiken Siedlungswesens sowie die mit dem Material verbundenen spezifischen Fragestellungen und die Methodik zu deren Beantwortung vermittelt.</p> |
| Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen | Für Ausrichtung „VFG“ bzw. „KIA“ jeweils 1 Vorlesung und 1 vorlesungsbezogenes Hauptseminar. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | <p>Das Modul 1 muss erfolgreich absolviert sein.</p> <p>Das Modul kann frühestens im 3. Fachsemester belegt werden. Ferner ist der Nachweis der Pflichtberatung gemäß §6 Abs. 3 vorzulegen</p> <p>In der Spezifizierung „Klassische Archäologie“ Grundkenntnisse in Latein <i>oder</i> Altgriechisch</p> |
| Lehr- und Prüfungssprache | i.d.R. Deutsch |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen</p> <p>Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung</p> <p>Modulprüfung: im Hauptseminar Referat oder mündliche Prüfung</p> |
| Noten | entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> |

| | |
|---------------------|---|
| Turnus des Angebots | jedes vierte Semester im Wechsel mit den Modulen 10, 11, und 13. |
| Arbeitsaufwand | 90 Stunden für Vorlesung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Studienleistung, Selbststudium) und 270 Stunden für das Hauptseminar (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung). |
| Dauer des Moduls | Maximal zwei Semester |

| <i>Modulbezeichnung</i> | <i>Architektur und Siedlungswesen (12 b)</i> |
|--|--|
| Leistungspunkte | 15 |
| Verpflichtungsgrad | Pflichtmodul |
| Niveaustufe | Vertiefungsmodul |
| Inhalte und Qualifikationsziel | <p>VFG: Vor- und frühgeschichtliches Siedlungswesen und Hausbau mit all seinen Erscheinungsformen und Zusammenhängen sind eine der wesentlichen Quellen, um Lebensweisen der Vorzeit erfassen und im Rahmen der gesamthistorischen Kulturentwicklung interpretieren zu können. Den Studierenden wird nach dem Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen zu den vor- und frühgeschichtlichen Epochen (Module 4 - 9) und zu vor- und frühgeschichtlichem Sachgut (Module 10 - 11) im Modul „Architektur und Siedlungswesen“ im Wesentlichen die Fähigkeit zum Erkennen und Interpretieren von Befunden siedlungsarchäologischer Zusammenhänge vermittelt.</p> <p>In dieser Lerneinheit ist der Erwerb von Schlüsselqualifikationen (kritisches Erkennen und Werten, analytisches Interpretieren) unmittelbar verbunden mit der Vermittlung von Fachkompetenz. Durch die Hausarbeit werden Kompetenzen im Verfassen von wissenschaftlichen Texten erworben.</p> <p>KIA: Die antike Architektur stellt mit ihren sakralen, öffentlichen und privaten Bauten sowie den technischen Errungenschaften eine der herausragenden Leistungen europäischer Baugeschichte dar und bildet das Fundament für das Verständnis der Architektur aller späteren Epochen bis zur Moderne. Über die einzelnen Bauformen hinaus werden Fragen der Siedlungsstruktur und Urbanistik behandelt.</p> <p>In der Lerneinheit werden den Studierenden die Grundkenntnisse antiker Architektur und antiken Siedlungswesens sowie die mit dem Material verbundenen spezifischen Fragestellungen und die Methodik zu deren Beantwortung vermittelt. Durch die Hausarbeit werden Kompetenzen im Verfassen von wissenschaftlichen Texten erworben.</p> |
| Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen | Für Ausrichtung „VFG“ bzw. „KIA“ jeweils 1 Vorlesung und 1 vorlesungsbezogenes Hauptseminar. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | <p>Das Modul 1 muss erfolgreich absolviert sein.</p> <p>Das Modul kann frühestens im 3. Fachsemester belegt werden. Ferner ist der Nachweis der Pflichtberatung gemäß §6 Abs. 3 vorzulegen</p> <p>In der Spezifizierung „Klassische Archäologie“ Grundkenntnisse in Latein <i>oder</i> Altgriechisch</p> |
| Lehr- und Prüfungssprache | i.d.R. Deutsch |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen</p> <p>Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung</p> |

| | |
|---------------------|--|
| | <p>Modulteilprüfungen:</p> <p>im Hauptseminar Referat oder mündliche Prüfung (25 % der Gesamtnote) sowie eine Hausarbeit (75 % der Gesamtnote).</p> |
| Noten | entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> |
| Turnus des Angebots | jedes vierte Semester im Wechsel mit den Modulen 10, 11, und 13. |
| Arbeitsaufwand | 90 Stunden für Vorlesungen (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Studienleistung, Selbststudium) und 270 Stunden für das Hauptseminar (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung); 90 Stunden für das Verfassen einer Hausarbeit. |
| Dauer des Moduls | Maximal zwei Semester |

| <i>Modulbezeichnung</i> | <i>Kulturanthropologie (13 a)</i> |
|--|--|
| Leistungspunkte | 12 |
| Verpflichtungsgrad | Pflichtmodul |
| Niveaustufe | Vertiefungsmodul |
| Inhalte und Qualifikationsziel | <p>VFG: Die Kult- und Glaubenswelten vor- und frühgeschichtlicher Gesellschaften waren sehr vielfältig. Sie bilden einen Schwerpunkt in der täglichen archäologischen Praxis und müssen den Studierenden in angemessener Breite vermittelt werden. Dabei stehen Gräber, Friedhöfe, Kultanlagen und Hortfunde im Mittelpunkt der archäologischen Diskussion. Die Studierenden sollen durch dieses Modul befähigt werden, sich durch kritische Betrachtung und Interpretation dieser Denkmälergattungen einem geistigen Bereich der vor- und frühgeschichtlichen Gesellschaften zu nähern, der durch keine andere Fundgattung erschlossen werden kann.</p> <p>In dieser Lerneinheit ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (kritisches Erkennen und Werten, analytisches Interpretieren) unmittelbar verbunden mit dem Erwerb von Fachkompetenz. Durch die Hausarbeit werden Kompetenzen im Verfassen von wissenschaftlichen Texten erworben.</p> <p>KIA: Kulturanthropologische Ansätze versuchen, den Menschen und sein Wirken in den Kontext der Gesellschaft und deren Kultur zu stellen. Dadurch sind die Fragestellungen in diesem Bereich äußerst vielfältig und behalten durch das Einbringen und die Behandlung von Problemen und Fragen der Gegenwartsgesellschaft stets höchste Aktualität. Wichtige Themengebiete in diesem Modul sind Kult und Religion, Mensch und Umwelt, Spezifika von Geschlechtern und Gesellschaftsschichten, Wirtschaftsstrukturen.</p> <p>Qualifikationsziel ist die Vermittlung von methodischen Ansätzen, um gesellschaftsrelevante Fragestellungen anhand von archäologischem Material beantworten zu können. Gleichzeitig sollen die Studierenden angeregt werden, eigene weitere, aktuelle Frage- und Interpretationsmöglichkeiten an das Material zu richten.</p> |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | Für Ausrichtung „VFG“ bzw. „KIA“ jeweils 1 Vorlesung und 1 vorlesungsbezogenes Hauptseminar. |
| Voraussetzungen f. d. Teilnahme | <p>Das Modul 1 muss erfolgreich absolviert sein.</p> <p>Das Modul 13 kann frühestens im 3. Fachsemester belegt werden. Ferner ist der Nachweis der Pflichtberatung gemäß §6 Abs, 3 vorzulegen</p> <p>In der Spezifizierung „Klassische Archäologie“ Grundkenntnisse in Latein</p> |

| | |
|--|--|
| | <i>oder</i> Altgriechisch |
| Lehr- und Prüfungssprache | i.d.R. Deutsch |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung Modulprüfung: im Hauptseminar Referat oder mündliche Prüfung. |
| Noten | entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> |
| Turnus des Angebots | jedes vierte Semester im Wechsel mit den Modulen 10 – 12. |
| Arbeitsaufwand | 90 Stunden für Vorlesungen (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Studienleistung, Selbststudium) und 270 Stunden für das Hauptseminar (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung). |
| Dauer des Moduls | maximal zwei Semester |

| <i>Modulbezeichnung</i> | <i>Kulturanthropologie (13 b)</i> |
|--|--|
| Leistungspunkte | 15 |
| Verpflichtungsgrad | Pflichtmodul |
| Niveaustufe | Vertiefungsmodul |
| Inhalte und Qualifikationsziel | <p>VFG: Die Kult- und Glaubenswelten vor- und frühgeschichtlicher Gesellschaften waren sehr vielfältig. Sie bilden einen Schwerpunkt in der täglichen archäologischen Praxis und müssen den Studierenden in angemessener Breite vermittelt werden. Dabei stehen Gräber, Friedhöfe, Kultanlagen und Hortfunde im Mittelpunkt der archäologischen Diskussion. Die Studierenden sollen durch dieses Modul befähigt werden, sich durch kritische Betrachtung und Interpretation dieser Denkmälertypen einem geistigen Bereich der vor- und frühgeschichtlichen Gesellschaften zu nähern, der durch keine andere Fundgattung erschlossen werden kann. In dieser Lerneinheit ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (kritisches Erkennen und Werten, analytisches Interpretieren) unmittelbar verbunden mit dem Erwerb von Fachkompetenz. Durch die Hausarbeit werden Kompetenzen im Verfassen von wissenschaftlichen Texten erworben.</p> <p>KIA: Kulturanthropologische Ansätze versuchen, den Menschen und sein Wirken in den Kontext der Gesellschaft und deren Kultur zu stellen. Dadurch sind die Fragestellungen in diesem Bereich äußerst vielfältig und behalten durch das Einbringen und die Behandlung von Problemen und Fragen der Gegenwartsgesellschaft stets höchste Aktualität. Wichtige Themengebiete in diesem Modul sind Kult und Religion, Mensch und Umwelt, Spezifika von Geschlechtern und Gesellschaftsschichten, Wirtschaftsstrukturen.</p> <p>Qualifikationsziel ist die Vermittlung von methodischen Ansätzen, um gesellschaftsrelevante Fragestellungen anhand von archäologischem Material beantworten zu können. Gleichzeitig sollen die Studierenden angeregt werden, eigene weitere, aktuelle Frage- und Interpretationsmöglichkeiten an das Material zu richten. Durch die Hausarbeit werden Kompetenzen im Verfassen von wissenschaftlichen Texten erworben.</p> |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | Für Ausrichtung „VFG“ bzw. „KIA“ jeweils 1 Vorlesung und 1 vorlesungsbezogenes Hauptseminar. |

| | |
|--|---|
| Voraussetzungen f. d. Teilnahme | Das Modul 1 muss erfolgreich absolviert sein. Das Modul 13 kann frühestens im 3. Fachsemester belegt werden. Ferner ist der Nachweis der Pflichtberatung gemäß §6 Abs, 3 vorzulegen In der Spezifizierung „Klassische Archäologie“ Grundkenntnisse in Latein <i>oder</i> Altgriechisch |
| Lehr- und Prüfungssprache | i.d.R. Deutsch |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung Modulprüfungen: im Hauptseminar Referat oder mündliche Prüfung (25 % der Gesamtnote) sowie eine Hausarbeit (75 % der Gesamtnote). |
| Noten | entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> |
| Turnus des Angebots | jedes vierte Semester im Wechsel mit den Modulen 10 – 12. |
| Arbeitsaufwand | 90 Stunden für Vorlesungen (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Studienleistung, Selbststudium) und 270 Stunden für das Hauptseminar (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung); 90 Stunden für das Verfassen einer Hausarbeit. |
| Dauer des Moduls | maximal zwei Semester |

| <i>Modulbezeichnung</i> | <i>Optionalmodul (14)</i> |
|--|---|
| Leistungspunkte | 6 |
| Verpflichtungsgrad | Profilmodul |
| Niveaustufe | Vertiefungsmodul |
| Inhalte und Qualifikationsziel | Durch das Optionalmodul wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ein Lehrangebot nach freier Wahl wahrzunehmen. Dies können Lehrveranstaltungen des Kernfaches, des Beifaches oder der Beifächer oder auch völlig fachfremde Lehrveranstaltungen, beispielsweise zu Sprachen oder zum Erwerb anderer Schlüsselqualifikationen sein. Dadurch kann der Studierende seinen persönlichen Neigungen und Fähigkeiten in individueller Weise nachkommen und so eine besondere Qualifikation während seines Studiums erreichen. |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | Nach Anbieter |
| Voraussetzungen f. d. Teilnahme | Nach Anbieter |
| Lehr- und Prüfungssprache | i.d.R. Deutsch |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul 14 kann während des gesamten Studienverlaufs wahrgenommen werden |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Nach Anbieter |
| Noten | entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> “. Dieses Modul besitzt jedoch keine Gesamtnotenrelevanz |
| Turnus des Angebots | je nach Angebot |
| Arbeitsaufwand | 180 Stunden für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Studienleistungen, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung |
| Dauer des Moduls | maximal zwei Semester |

| | |
|--|--|
| Modulbezeichnung | Bachelorarbeit (15) |
| Leistungspunkte | 12 LP |
| Verpflichtungsgrad | Pflichtmodul |
| Niveaustufe | Abschlussmodul |
| Inhalte und Qualifikationsziel | Die Bachelorarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden. Je nach gewählter Spezifizierung wird eine Themenstellung aus der Vor- und Frühgeschichte oder der Klassischen Archäologie behandelt. Die Ableitung der Themenstellung kann aus einem Hauptseminar erfolgen. |
| Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstyp | 1 schriftliche Bachelorarbeit im Umfange 30-40 Textseiten |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Module im Umfang von 96 Leistungspunkten müssen im Kernfach erfolgreich abgeschlossen sind. Die durch den Modulplan vorgesehenen Hausarbeiten müssen geschrieben sein. Es dürfen höchstens zwei Modulteilprüfungen fehlen. In der Spezifizierung „Klassische Archäologie“ müssen Grundkenntnisse in Latein und Altgriechisch vorhanden sein (§ 3 Abs. 3). |
| Lehr- und Prüfungssprache | i.d.R. Deutsch |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul „Bachelorarbeit“ kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden. Das Modul wird nicht als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit. |
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> |
| Turnus des Angebots | jedes Semester |
| Arbeitsaufwand | 360 Stunden für das Selbststudium und das Verfassen der Bachelorarbeit. |

Anhang 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

| 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester |
|-----------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|---|--|---------------------------|
| Einführung (12 LP) | | | | | |
| Quellen und Methoden (9 LP) | | | | | |
| 1 PS/SE/UE (3 LP) | 1 PS/SE/UE (3 LP) | 1 PS/SE/UE (3 LP) | | | |
| Praktikum (6 LP) | Praxis (15 LP) Exkursion (3 LP) | Praktikum (6 LP) | | | |
| Epochen (6 LP) | Epochen (6 LP) | Epochen (6 LP) | Epochen (6 LP) | | |
| | | Sachkultur I (15 LP) VL (3 LP) | HS (9 LP) Hausarbeit (3 LP) | | |
| | | | Sachkultur II (15 LP) VL (3 LP) | HS (9 LP) Hausarbeit (3 LP) | |
| | | | Architektur und Siedlungswesen (12 LP) VL (3 LP) | HS (9 LP) | |
| | | | | Kulturanthropologie (12 LP) VL (3 LP) | HS (9 LP) |
| | Optionalmodul (3 LP) | Optionalmodul (3 LP) | | | |
| | | | | | Bachelorarbeit (12 LP) |
| Beifach (9 LP) | Beifach (9 LP) | Beifach (9 LP) | Beifach (6 LP) | Beifach (6 LP) | Beifach (9 LP) |
| <i>Summe LP: 30</i> | <i>Summe LP: 30</i> | <i>Summe LP: 30</i> | <i>Summe LP: 30</i> | <i>Summe LP: 30</i> | <i>Summe LP: 30</i> |

Anhang 5: Erklärung

Die unten stehende Erklärung ist bei der der Anmeldung zum Modul "B.A.-Arbeit" im B.A.-Studiengang „Archäologische Wissenschaften“ beizufügen.

„Ich verpflichte mich, mein während des Studiums erworbenes Wissen künftig nur im Einklang mit den Prinzipien der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz von 1970 und dem ICOM-Code of Ethics von 2001 zu nutzen.

Hierzu zählt insbesondere, dass ich mich für den Erhalt, die wissenschaftliche Erschließung und Veröffentlichung von archäologischem Kulturgut einsetze. Unsachgemäße und illegale Praktiken der Gewinnung archäologischer Objekte und des Handels mit solchen Gegenständen werde ich weder direkt noch indirekt fördern.

Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erarbeiteten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 1998 sind für mich verbindlich.“

Marburg, den _____

(Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten)

Anhang 6: Fachgebiete im Marburger Centrum Antike Welt (MCAW)

- Ägyptologie
- Altorientalistik
- Alte Geschichte
- Altes Testament
- Archäologie der biblischen Länder
- Baugeschichte
- Geschichte der Alten Kirchen und des Christlichen Orients
- Gräzistik
- Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft
- Klassische Archäologie
- Latinistik
- Neues Testament
- Römisches Recht
- Semitistik
- Vorderasiatische Archäologie
- Vor- und Frühgeschichte